

# AG\_HANDELSGERICHT HOR.2016.19 vom 5. November 2018

Ag Handelsgericht, 2018-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_handelsgericht\\_HOR.2016.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_handelsgericht_HOR.2016.19)

FR: AG\_HANDELSGERICHT HOR.2016.19 du 5 novembre 2018

IT: AG\_HANDELSGERICHT HOR.2016.19 del 5 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 20

November 2017 bezwecken will, wird nicht ohne weiteres klar. Sie weist einzig auf einen möglichen negativen Kompetenzkonflikt hin, zeigt aber nicht auf, wie dieser aufzulösen wäre. Im Rahmen des Grundsatzes *iura novit curia* ist zu prüfen, ob sich daraus irgendeine Pflicht des Handelsgerichts ergibt, trotz Anwendbarkeit der Schiedsklausel im vorliegenden Fall auf die Klage einzutreten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Schiedsklausel hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar sein sollte. Die Klägerin macht solches denn auch nicht geltend. Das Handelsgericht ist deshalb gemäss Art. II Ziff. 3 NYÜ verpflichtet, die Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen. Das LugÜ und das NYÜ sehen keine Notzuständigkeiten vor. In Art. 3 IPRG ist eine solche vorgesehen. Diese kommt aber nur zur Anwendung, wenn die klagende Partei die Gründe für deren Anwendbarkeit darlegt und die zugrundeliegenden Tatsachen beweist, was die Klägerin vorliegend versäumt hat. So hat sie weder das schiedsgerichtliche Urteil vom 20. November 2017 eingereicht noch hat sie bewiesen, dass eine Klage im Ausland unmöglich oder unzumutbar wäre. Auch die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts bezüglich der geltend gemachten Ansprüche ist nicht erkennbar. Das Schiedsgericht hat im Urteil vom 20. November 2017 zwar seine Zuständigkeit *ratione personae* für die Beklagte verneint. Dies allerdings nur deshalb, weil es davon ausging, die Beklagte sei nicht Vertragspartei, sondern vielmehr Hilfsperson der B.\_\_\_\_-X/Y AG gewesen (Beilage 1 zur beklagatischen Stellungnahme vom 6. Juni 2018 N. 435). Allfällige Ansprüche gegen die B.\_\_\_\_-Gruppe bezüglich des schweizerischen Territoriums wären somit gegen die 59 VOLKEN, in: Girsberger et al., Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl. 2004, Art. 3 N. 16, 19. 60 BSK IPRG-BERTI/DROESE (Fn. 12), Art. 3 N. 9 mit Beispielen. 61 BSK IPRG-BERTI/DROESE (Fn. 12), Art. 3 N. 13. 62 BSK IPRG-BERTI/DROESE (Fn. 12), Art. 3 N. 7. 63 BSK IPRG-BERTI/DROESE (Fn. 12), Art. 3 N. 5. 64 BSK IPRG-BERTI/DROESE (Fn. 12), Art. 3 N. 4.

- 41 - B.\_\_\_\_-X/Y AG geltend zu machen. Die Rechtsdurchsetzung der geltend gemachten Ansprüche ist mithin nicht definitiv vereitelt. 5. Fazit Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Klägerin eingeklagten Forderungen betreffend Warenbestellungen und -lieferungen der Monate Oktober, November und Dezember 2015 der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit unterliegen. Folglich ist auf die Klage vom 6. Mai 2016 nicht einzutreten. 6. Prozesskosten 6.1. Verteilung Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens auferlegt. Dementsprechend sind die Prozesskosten der Klägerin aufzuerlegen. Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). 6.2. Streitwert Die Klägerin hat einen Betrag von insgesamt EUR 614'040.47 eingeklagt. Fremdwährungsforderungen sind auf das Datum der Begründung der Rechtshängigkeit, vorliegend also auf den Tag der

Klageeinreichung, den 6. Mai 2016, in Schweizer Franken umzurechnen. Unter Anwendung des per 6. Mai 2016 massgebenden Wechselkurses (1 EUR=1.107 CHF<sup>65</sup>) resultiert ein Streitwert von Fr. 679'742.80. 6.3. Gerichtskosten Die Gerichtskosten bestehen vorliegend zunächst aus der Entscheidungsgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Sodann hat das Gericht Rechtsgutachten eingeholt. Es hat sich entsprechend der Mittel des Beweisverfahrens bedient und vorgängig Kostenvorschüsse erhoben, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig ist.<sup>66</sup> Die Kosten für die Erstellung der Rechtsgutachten bilden ebenfalls Teil der Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO analog). 6.3.1. Entscheidungsgebühr Bei einem Streitwert von Fr. 679'742.80 beträgt der Grundansatz für die Gerichtsgebühr Fr. 19'866.14 (§ 7 Abs. 1 VDK). Weil das Verfahren nicht vollständig durchgeführt wurde (§ 13 Abs. 1 VKD), aber doch erheblichen Aufwand verursachte, rechtfertigt sich vorliegend eine Reduktion der Gerichtskosten um rund 50 % auf gerundet Fr. 9'500.00 (§ 13 Abs. 1 VDK).<sup>65</sup> Siehe <http://fxtop.com/de/vergangene-rechner.php?A=614040.47&C1=EUR&C2=CHF&DD=06&MM=05&YYYY=2016&B=1&P=&I=1&btnOK=Gehen>, zuletzt besucht am 6. November 2018. <sup>66</sup> BGer 4A\_65/2017 vom 19. September 2017 E. 2.2.1.

- 42 - 6.3.2. Kosten für Rechtsgutachten Die Kosten für die Erstellung der Rechtsgutachten vom 19. Oktober 2017 und 4. Mai 2018 belaufen sich auf Fr. 14'774.40 (Rechnung des Instituts für Rechtsvergleich vom 14. Dezember 2017; für das Ergänzungsrechtsgutachten vom 4. Mai 2018 wurden vom Institut für Rechtsvergleichung keine Kosten in Rechnung gestellt). 6.3.3. Liquidation Die von der Klägerin zu tragenden Gerichtskosten in Höhe von total Fr. 24'274.40 werden mit den von der Klägerin geleisteten Kostenvorschüssen in Höhe von Fr. 28'250.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Überschuss von Fr. 3'975.60 wird der Klägerin nach Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Die von der Beklagten geleisteten Beweiskostenvorschüsse in Höhe von Fr. 8'250.00 werden ihr nach Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. 6.4. Parteientschädigung Die Parteientschädigung bemisst sich ebenfalls nach dem Streitwert (§ 3 AnwT). Die Grundentschädigung beträgt vorliegend Fr. 36'731.51 (§ 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 8 AnwT), womit eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten sind (§ 6 Abs. 1 AnwT). Die gemäss § 6 Abs. 3 AnwT vorgesehene Erhöhung der Grundentschädigung für die Duplik im beschränkten Verfahren entfällt vorliegend, weil keine Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Für die zusätzlichen Eingaben vom 30. März, 20. November, 15. Dezember 2017, 1. Juni und 6. Juni 2018 erscheint eine Erhöhung des Grundansatzes um jeweils 5 %, d.h. insgesamt

## **E. 25**

% angemessen (§ 6 Abs. 3 AnwT). Für die übrigen ausserhalb des Schriftenwechsels erfolgten Eingaben der Beklagten ist hingegen keine weitere Erhöhung der Grundentschädigung angezeigt, weil die Eingaben freiwillig erfolgten und als nicht notwendig erscheinen. Damit resultiert ein Betrag in Höhe von Fr. 45'914.40. Dieser ist wiederum um 40 % zu reduzieren, weil im vorliegend beschränkten Verfahren einzig die Frage der Zuständigkeit zu prüfen war (§ 7 Abs. 2 AnwT). Zuzüglich einer Auslagenpauschale von praxisgemäss 3 % (§ 13 Abs. 1 AnwT) resultiert eine Entschädigung in Höhe von gerundet Fr. 28'375.00, welche die Klägerin der Beklagten als Parteientschädigung zu bezahlen hat.

- 43 - Das Handelsgericht erkennt: 1. Auf die Klage vom 6. Mai 2016 wird nicht eingetreten und die Klägerin wird i.S.v. Art. II Ziff. 3 des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni

1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf das schiedsrichterliche Verfahren verwiesen. 2. Die Gerichtskosten von 24'274.40, bestehend aus der Entscheidgebühr in Höhe von Fr. 9'500.00 und den Kosten für die Einholung von Rechtsgutachten in Höhe von Fr. 14'774.40, werden der Klägerin auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit den von der Klägerin geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. 3. Die Klägerin hat der Beklagten eine Parteientschädigung in gerichtlich festgesetzter Höhe von Fr. 28'375.00 (inkl. Auslagen) zu bezahlen. Zustellung an: - [...] 1. Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 44 - Aarau, 5. November 2018 Handelsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin Dubs Schmutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.